

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im ORBIS

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	1
2. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung	2
3. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung	2
4. Stornierung bzw. Rücktritt des Kunden	2
4.1. Stornierung von Speisen	3
4.2. Stornierung von Equipment	3
4.3. Stornierung von Raummieten	3
4.3.1. Stornierung bei ein bis zwei gebuchten Räumen	3
4.3.2. Stornierung bei drei bis sieben gebuchten Räumen	3
6. Änderungen der Teilnehmerzahl, Bestuhlung und Veranstaltungszeit	3
7. Stornierung bzw. Rücktritt des ORBIS	4
8. Technische Einrichtungen und Anschlüsse	4
9. Mitbringen von Speisen und Getränken	4
10. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen	4
10. Haftung für Schäden des Veranstalters	5
11. Filmaufnahmen	5
12. Schlussbestimmungen	5

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Tagungs- und Seminarräumen im ORBIS zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des ORBIS.
- 1.2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Orbis.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

- 2.1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Veranstalters durch das ORBIS zustande; diese sind Vertragspartner.
- 2.2. Ist der Kunde bzw. Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 2.3. Das ORBIS haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Veranstalters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das ORBIS die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ORBIS beruhen. Einer Pflichtverletzung des ORBIS steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des ORBIS auftreten, wird das ORBIS bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, das ORBIS rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

3. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung

- 3.1. Das ORBIS ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom ORBIS zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen die vereinbarten bzw. üblichen Preise des ORBIS zu bezahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende sowie von ihm veranlassten Leistungen und Auslagen des ORBIS an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.
- 3.3. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer in Deutschland. Alle Leistung des ORBIS sind ausnahmslos umsatzsteuerpflichtig.
- 3.4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der vom ORBIS allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchsten jedoch um 10% erhöht werden.
- 3.5. Rechnungen des ORBIS ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das ORBIS ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das ORBIS berechtigt, 8% über dem Basiszinssatz bzw., bei Rechtsgeschäften an denen ein Verbraucher beteiligt ist, 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem ORBIS der eines höheren Schadens vorbehalten.
- 3.6. Das ORBIS ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden bei der Buchung vereinbart.
- 3.7. Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des ORBIS aufrechnen oder mindern.

4. Stornierung bzw. Rücktritt des Kunden

- 4.1. Der Kunde hat das Recht, ohne Angaben von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen und bedarf der schriftlichen Bestätigung des ORBIS.
- 4.2. Tritt der Veranstalter zurück, so verrechnet das ORBIS dem Veranstalter folgende anteilige Entschädigungssätze für folgende Leistungen:

4.2.1. Stornierung von Speisen

Bis 7 Tage vor der Veranstaltung können gebuchte Speisen und Getränke kostenfrei storniert werden. Von 6 bis 0 Tage vor der Veranstaltung sind 100% der gebuchten Speisen und Getränke fällig. Bis zu 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn können Abweichungen der Teilnehmerzahl bis max. +/-10% kostenfrei berücksichtigt werden.

4.2.2. Stornierung von Equipment

Bis 7 Tage vor der Veranstaltung kann gebuchtes Equipment kostenfrei storniert werden. Von 6 bis 0 Tage vor der Veranstaltung sind 100% der gebuchten Equipmentleistungen fällig.

4.2.3. Stornierung von Raummieten

4.2.3.1. Stornierung bei ein bis zwei gebuchten Räumen

- Bis 15 Tage vor der Veranstaltung sind die gebuchten Räume kostenfrei stornierbar.
- Von 14 bis 8 Tage vor der Veranstaltung sind 80% der Raummieten fällig.
- Von 7 bis 0 Tage vor der Veranstaltung sind 100% der Raummieten fällig.
- Bei Nichterscheinen (No Show) oder vorzeitigem Beenden des Seminars sind 100% der Raummieten fällig.
- Bei Umbuchung (Nennung eines Ersatztermins) 14 bis 8 Tage vor der gebuchten Veranstaltung wird eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 50.00 € fällig.

4.2.3.2. Stornierung bei drei bis sieben gebuchten Räumen

- Bis 90 Tage vor der Veranstaltung sind die gebuchten Räume kostenfrei stornierbar.
- Danach berechnen wir folgende anteilige Gebühren **bei kompletter Stornierung der gebuchten Raummieten**:

	90 Tage bis Beginn der Veranstaltung	89-70 Tage bis Beginn der Veranstaltung	69-50 Tage bis Beginn der Veranstaltung	49-30 Tage bis Beginn der Veranstaltung	29-0 bis Beginn der Veranstaltung
Stornierungsgebühren der gebuchten Raummieten in %	0 %	30 %	50 %	70 %	100 %

- Für **teilweise Stornierung von gebuchten Räumen** gelten folgende Bedingungen:

Stornierungsgebühren der gebuchten Raummieten in %	Raum Merkur	Raum Pluto	Raum Terra	Raum Luna	Raum Apollo	Raum Solar	Raum Neptun
bei 90 Tagen bis zur Veranstaltung	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
bei 89-70 Tagen bis zur Veranstaltung	70 %	50 %	30 %	0 %	0 %	0 %	0 %
bei 69-50 Tagen bis zur Veranstaltung	80 %	60 %	40 %	0 %	0 %	0 %	0 %
bei 49-30 Tagen bis zur Veranstaltung	90 %	70 %	50 %	0 %	0 %	0 %	0 %
bei 29-0 Tagen bis zur Veranstaltung	100 %	80 %	60 %	40 %	40 %	20 %	20 %

6. Änderungen der Teilnehmerzahl, Bestuhlung und Veranstaltungszeit

- 6.1. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl von +/-10% ist das ORBIS berechtigt, die bestätigten Räume aus brandschutztechnischen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.
- 6.2. Bei Bestuhlungsänderungen auf Kundenwunsch am Tag der Veranstaltung verrechnen wir pauschal eine „Bestuhlungsänderungsgebühr“ in Höhe von 30.00 €.

6.3. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das ORBIS diesen Abweichungen zu, so kann das ORBIS die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das ORBIS trifft ein Verschulden.

7. Stornierung bzw. Rücktritt des ORBIS

7.1. ORBIS hat das Recht, ohne Angaben von Gründen vom Vertrag innerhalb der kostenfreien Stornierungsfristen zurückzutreten. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen.

7.2. Wird eine verlangte Vorauszahlung nicht fristgerecht geleistet, so ist das ORBIS ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.3. Ferner ist das ORBIS berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

7.3.1. höhere Gewalt oder andere vom ORBIS nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;

7.3.2. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;

7.3.3. ORBIS begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des ORBIS in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des ORBIS zuzurechnen ist;

7.3.4. der Veranstaltungstag in die Betriebsferien des ORBIS fällt;

7.3.5. ein Verstoß gegen Punkt 1.2 dieser AGBs vorliegt.

7.4. Bei berechtigtem Rücktritt des ORBIS entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz.

8. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

8.1. Soweit das ORBIS für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das ORBIS von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

8.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalter unter Nutzung des Stromnetzes des ORBIS bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des ORBIS gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das ORBIS diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das ORBIS pauschal erfassen und berechnen.

8.3. Störungen an vom ORBIS zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das ORBIS diese Störungen nicht zu vertreten hat.

9. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf für die Teilnehmer keine Getränke und Speisen zur Veranstaltung mitbringen.

10. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Räumen bzw. im ORBIS. Das ORBIS übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des ORBIS. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial darf nicht ohne Zustimmung des ORBIS an den Wänden befestigt werden und hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das ORBIS berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das ORBIS berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringen von Gegenständen vorher mit dem ORBIS abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das ORBIS die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das ORBIS für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht mehr oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

10. Haftung für Schäden des Veranstalters

- 10.1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an den Räumen, am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Insbesondere bei groben Verunreinigungen des Teppichs und Verunstaltung der Wände durch Anbringung von Krepppapier o. Ä. wird das ORBIS im Anschluss an die Veranstaltung die Reparaturkosten zu Lasten des Veranstalters vornehmen (Mindestbetrag 120.00 €).
- 10.2. Das ORBIS kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

11. Filmaufnahmen

Im Wesentlichen gelten bei beabsichtigten Filmaufnahmen im Bereich des ORBIS ähnliche Voraussetzungen wie bei der Anmietung von Veranstaltungsräumen. Hier ist eine angemessene Nutzungsentschädigung zu entrichten. Die Höhe dieser Nutzungsentschädigung richtet sich dabei nach der Art und dem Umfang der Filmaufnahmen. Im Falle eines konkreten Drehvorhabens, bitten wir, sich schriftlich an uns zu wenden.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
- 12.2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des ORBIS.
- 12.3. Der in den Seminarräumen ausliegenden Hausordnung ist zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Folge zu leisten.
- 12.4. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr München. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des ORBIS.
- 12.5. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 12.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.